



Richtlinien für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit („Härtefallhilfe Saarland“)

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

vom 01.07.2021

Zielsetzung

Der Bund stützt die Wirtschaft in der Corona-Pandemie umfassend durch die Förder-systematik der bestehenden Unternehmenshilfen. Zudem hat die Landesregierung Sonderprogramme aufgelegt. Es kann dennoch in besonderen Fallkonstellationen dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen bisher nicht greifen konnten. Die Härtefallhilfen als Ergänzungsfazilität des Bundes und der Länder zu den bisherigen Hilfsprogrammen bietet den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die im Ermessen der Länder eine solche Unterstützung benötigen.

Denjenigen, die die Folgen der Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, soll durch die „Härtefallhilfe Saarland“ eine einmalige Milderung der erlittenen Härten in Form einer Billigkeitsleistung nach § 53 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (LHO) als freiwillige Zahlung gewährt werden können. Hierzu stehen bis zu 18,02 Mio. Euro zur Verfügung, die Hälfte wird vom Bund finanziert.

Zur Erfüllung des Zwecks dieser Härtefallhilfen erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (Bewilligungsbehörde) nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere des § 53 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) –, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen“ zwischen dem Bund und dem Saarland und den darauf aufbauenden Vollzugshinweise des Bundes sowie den beihilferechtlichen Grundlagen im Sinne der Ziffer 8 die vorliegenden Richtlinien für die „Härtefallhilfe Saarland“.

1. Gegenstand der Billigkeitsleistung, Antragsvoraussetzungen

(1) Nach dieser Richtlinie sollen Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO zur Milderung pandemiebedingter besonderer Härten auf Antrag gewährt werden. Antragsberechtigt sind nur Antragsstellende, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung und Auszahlung der Härtefallhilfe ihren Hauptsitz im Saarland haben und im Saarland ertragsteuerlich geführt sind.

(2) Die Billigkeitsleistung ist gegenüber bestehenden Hilfsprogrammen subsidiär. Eine Antragsberechtigung für die „Härtefallhilfe Saarland“ ist nur gegeben, wenn aus allen bestehenden Hilfsprogrammen gemäß Ziffer 2 Abs. 7 keine Leistungen gewährt wurden. Ausgeschlossen sind daher Antragstellende, deren pandemiebedingte Härte bereits durch den Einsatz vorhandener liquider Eigenmittel oder die Inanspruchnahme von anderen Mitteln von Bund, eines Landes oder Kommunen abgewendet werden kann oder hierfür eine nicht wahrgenommene Anspruchsberechtigung bestand.

(3) Eine Antragsberechtigung ist darüber hinaus nur gegeben, wenn eine pandemiebedingte besondere Härte vorliegt und die Antragsteller außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die gemäß Ziffer 2 Abs. 6 absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bedrohen.

(4) Die Gewährung der „Härtefallhilfe Saarland“ erfolgt in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung nach Maßgabe

- a. von § 53 LHO,
- b. der beihilferechtlichen Grundlagen im Sinne der Ziffer 8,
- c. der einschlägigen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Saarland über die „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen“ und den darauf aufbauenden Vollzugshinweisen des Bundes sowie
- d. dieser Richtlinien.

(5) Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gemäß Ziffer 2 Absatz 2 sowie Soloselbständige im Sinne von Ziffer 2 Absatz 3 und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb. Soloselbständige und andere selbständige Angehörige der Freien Berufe sind dann im Haupterwerb tätig, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte grundsätzlich im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen (auf die Härtefallcluster in Anlage 1 dieser Richtlinien wird verwiesen).

(6) Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn der Antragsstellende nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs.18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war oder zwar am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten war, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten war oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr ist.

Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen [im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung] gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der „Härtefallhilfe Saarland“ erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der „Härtefallhilfe Saarland“ erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

(7) Die Billigkeitsleistungen werden nur für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die nach dem 1. März 2020 entstanden sind. Der mögliche Förderzeitraum November 2020 bis September 2021 entspricht der Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III“ und „Überbrückungshilfe III Plus“). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des antragstellenden Unternehmens.

2. Definitionen

(1) Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnütziger Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- Unternehmen, deren Hauptsitz außerhalb des Saarlandes liegt,
- Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte sowie
- öffentliche Unternehmen.

Als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

(2) Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

(3) Als Soloselbstständige gelten Antragstellende, die weniger als einen Vollzeitmitarbeiter beschäftigen.

(4) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b. ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- d. ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e. ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

(5) Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt vor, wenn die bestehenden Hilfsprogramme von Bund und Ländern für Unternehmen gemäß Absatz 7 bisher nicht greifen konnten. Als besondere Härten sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Fallkonstellationen einzustufen („Härtefallcluster“). Darüber hinaus ist es der Härtefallkommission gemäß Ziffer 3 Abs. 5 nach pflichtgemäßem Ermessen möglich, bei vorliegenden ausführlichen Begründungen durch die Antragsstellenden weitere Konstellationen als Härtefälle einzustufen. Der prüfende Dritte erklärt im Namen des Antragsstellenden, dass eine besondere pandemiebedingte Härte vorliegt.

(6) Eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz liegt gemäß dieser Richtlinien vor, wenn die Voraussetzungen für eine Insolvenzanmeldung, das sind Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) ohne entsprechende Hilfszahlungen absehbar nicht abgewendet werden können. Der prüfende Dritte erklärt im Namen des Antragsstellenden, dass sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ursächlich und zweifelsfrei ausschließlich aus den Auswirkungen der Pandemie-Bekämpfung ableiten lassen.

Es ist sicherzustellen, dass bei Gewährung der beantragten Leistung der Unternehmensfortbestand nachhaltig gesichert ist und sich der Antragsstellende nicht in einem laufenden Insolvenzverfahren befindet. Dies muss der prüfende Dritte im Namen des Antragsstellenden bei der Antragstellung auf Basis der aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung für das Unternehmen bestätigen.

(7) Als bestehende Hilfsprogramme im Sinne dieser Richtlinien gelten

- a. für die Fördermonate November bis Juni 2021 die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III“),
- b. für die Fördermonate Juli bis September 2021 die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III Plus“),
- c. für die Fördermonate November und Dezember 2020 die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe II“) und
- d. für die Fördermonate November und Dezember 2020 die außerordentlichen Wirtschaftshilfen bei Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Einschränkungen für November 2020 („Novemberhilfe“) und Dezember 2020 („Dezemberhilfe“).

Weitere möglicherweise gewährte Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder und der Kommunen aufgrund der Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung und aus Versicherungen erhaltene Zahlungen gehen der „Härtefallhilfe Saarland“ vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden.

3. Antragsverfahren

(1) Der Antrag ist ausschließlich digital über das Webportal www.haertefallhilfen.de zu stellen. Die Antragstellung hat von einer/m vom Antragstellenden beauftragten Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in oder Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin zu erfolgen („prüfender Dritter“).

(2) Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die der prüfende Dritte anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:

- a. Name und Firma,
- b. Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und/oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c. Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d. zuständige Finanzämter,
- e. IBAN einer der bei einem der unter d) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
- f. Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- g. Erklärung über etwaige mit dem Antragstellenden verbundene Unternehmen,
- h. Angabe der Branche des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und
- i. Im Falle von Soloselbstständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe: Erklärung des Antragstellenden, im Haupterwerb tätig zu sein unter Berücksichtigung möglicher in diesem Zusammenhang stehenden Härtefallkonstellationen gemäß Anlage 1.

(3) Die besondere Härte ist auf dem Antragsformular mittels geeigneter Angaben darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Ebenso erklärt der prüfende Dritte im Namen des Antragstellenden mittels begründender Unterlagen, dass eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz gemäß Ziffer 2 Abs. 6 vorliegt.

(4) Antragstellende dürfen nur einen Antrag stellen. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Einzelunternehmen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe können auch dann nur einen Antrag stellen, wenn mehrere Betriebstätten unterhalten oder mehrere Gewerbe oder Tätigkeiten ausgeübt werden. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) im Sinne von Ziffer 2 Absatz 2. Auch im Falle von Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

(5) Über die Anträge entscheidet auf Grundlage der Entscheidungsvorlagen grundsätzlich eine Härtefallkommission im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes gemäß Anlage 2 dieser Richtlinien. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes als zuständige Bewilligungsstelle bewilligt den Antrag sodann nach dem Votum der vorgenannten Kommission. Besondere Härtefälle nach den Härtefallclustern gemäß Anlage 1 dieser Richtlinien können auch ohne Votum der Härtefallkommission bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf

Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Die Härtefallkommission und die zuständige Bewilligungsstelle entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(6) Eine Antragstellung ist bis zum 31. Oktober 2021 möglich.

4. Höhe der Billigkeitsleistung

(1) Die Höhe der Billigkeitsleistung richtet sich dem Grunde und der Höhe nach, nach den im Rahmen der Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III“ und „Überbrückungshilfe III Plus“) erstattungsfähigen Fixkosten.

(2) Die Höhe der Billigkeitsleistung im Förderzeitraum ist auf 100.000,- Euro begrenzt. Förderungen mit einem Antragsvolumen unterhalb einer Bagatellgrenze von 5.000,- Euro sind ausgeschlossen.

(3) Das jeweils zuständige Finanzamt wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.

5. Prüfung des Antrags, Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistung, Schlussabrechnung

(1) Die Prüfung des Antrags ist Aufgabe der Bewilligungsstelle (vgl. Ziffer 3 Abs. 5). Die Bewilligungsstelle trifft angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Bewilligungsstelle entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen vorliegen, sowie über deren Höhe und stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt ab.

(2) Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.

(3) Nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung legt der Antragstellende über den von ihm beauftragten prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Leistungen vor. Zuviel gezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Die Regeln der Schlussabrechnung und die mit dieser vorzulegenden Dokumente und Erklärungen richten sich entsprechend nach den Bestimmungen der Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III“ und „Überbrückungshilfe III Plus“).

6. Weitere Bestimmungen

(1) Sollten für einen Antragsstellenden im Nachhinein aufgrund sich ändernder Umstände bestehende Hilfsprogramme nach Ziffer 2 Abs. 7 greifen, sind die gemäß dieser Richtlinien gewährten Mittel zurückzuzahlen. In diesem Fall widerruft die Bewilligungsstelle den nach dieser Richtlinien erteilten Bewilligungsbescheid gemäß der geltenden verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorgaben.

(2) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 1 des Gesetzes Nr. 1061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsblatt S. 598) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in der jeweils geltenden Fassung. Die Angaben im Antrag sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 des Gesetzes Nr. 1061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsblatt S. 598). Die subventionserheblichen Tatsachen werden vor der Bewilligung einzeln und konkret benannt und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen verlangt. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

(3) Die Antragstellenden erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Des Weiteren erteilen die Antragstellenden die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben hinsichtlich der Kontoverbindung zwischen der Bewilligungsstelle, der Finanzverwaltung (§ 30 Abgabenordnung) sowie dem Kreditinstitut.

(4) Zudem erklären die Antragstellenden, dass durch die Inanspruchnahme der Billigkeitsleistung der beihilferechtlich nach

- a. der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, gegebenenfalls kumuliert mit der De-minimis-Verordnung,
- b. den Regeln zur Gewährung einer Fixkostenhilfe nach der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“),

unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen Richtlinien zulässigen Kumulierungen, der jeweils zulässige Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde.

(5) Der Rechnungshof des Saarlandes ist berechtigt, bei den Antragstellenden Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen. Prüfrechte hat auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 BHO. Der Bewilligungsstelle sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

(6) Die Anträge sind spätestens bis zum 12. Dezember 2021 zu bewilligen.

7. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der -Prüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

(2) Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes als zuständige Bewilligungsstelle. Weitere Informationen sind in der Verfahrensplattform abgebildet.

8. Beihilfenrechtliche Einordnung

Billigkeitsleistungen nach diesen Richtlinien werden als Beihilfen nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in der jeweils geltenden Fassung („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen und nach der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“).

9. Steuerrechtliche Hinweise

Die im Rahmen der Härtefallhilfe erhaltenen Leistungen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich ist die „Härtefallhilfe Saarland“ als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers; dabei sind

die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Hilfen aus der Härtefallhilfe nicht zu berücksichtigen.

10. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10. Mai 2021 in und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Juli 2021

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr


Anke Rehlinger

Anlage 1

Fallkonstellationen zur Gewährung einer Härtefallhilfe („Härtefallcluster“)

zu den

Richtlinien für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit („Härtefallhilfe Saarland“) vom 01.07.2021

Präambel

Als förderfähige Härtefälle gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit („Härtefallhilfe Saarland“) sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Fallkonstellationen zu bewerten. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient als orientierungsgebende Grundlage („Härtefallcluster“). Die sonstigen Voraussetzungen der Förderrichtlinie bleiben unberührt. Die Entscheidung zur Gewährung einer Härtefallhilfe obliegt im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Wahrung der beihilferechtlichen Vorgaben der Härtefallkommission und kann über die nachfolgend genannten Konstellationen hinausgehen und von diesen abweichen.

1. Vergleichszeiträume

Förderfähige Härtefälle können vorliegen, wenn die auf Grund bestimmter betrieblicher Umstände möglichen alternativen Vergleichsmonate der Überbrückungshilfe III bzw. Überbrückungshilfe III Plus beispielsweise aufgrund der nachfolgenden Umstände zu außerordentlich niedrigen oder vollständig entfallenden Umsätzen in den Referenzzeiträumen, inklusive in den bestehenden Hilfen möglichen Alternativen auf Grund von begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umständen, geführt haben (nicht abschließend):

- Sanierungen,
- Renovierungen oder Umbaumaßnahmen im Geschäftsbetrieb,
- Krankheit,
- Schwangerschaft,
- Pflege- oder Erziehungszeit,
- nicht selbst verschuldete Unfälle mit Schadensereignissen (z. B. Brand, Hochwasser),
- Witterungsbedingungen,
- behördliche Auflagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
- Einschränkungen während der Anlaufphase bei Unternehmensgründungen

Als alternative Vergleichszeiträume können in diesen Fällen unter Wahrung der beihilferechtlichen Vorgaben einzelne Monate oder Durchschnittswerte mehrerer Monate zurückliegend bis einschließlich Januar 2018 angesetzt werden¹.

¹ Werden Vergleichszeiträume vor dem 1. Januar 2019 zur Ermittlung des Umsatzrückgangs herangezogen, darf durch die Gewährung einer Härtefallhilfe des Saarlandes der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der geltenden Fassung, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung, nicht überschritten werden.

Abweichungen von diesem Grundsatz sind vom Antragsstellenden ausführlich zu begründen.

2. Leistungsprinzip

Förderfähige Härtefälle können vorliegen, wenn bei Unternehmen Bestell- und Lieferzeitpunkte von Kundenwaren so auseinanderfallen, dass auf Grund von ausbleibenden Kundenbestellungen innerhalb des Förderzeitraumes der Überbrückungshilfe III bzw. Überbrückungshilfe III Plus ein Umsatzeinbruch erst nach Programmende eintritt (z. B. bei Möbelhäusern). In diesen Fällen ist es unter Wahrung der beihilferechtlichen Vorgaben insbesondere möglich, vom Leistungsprinzip der monatsweisen Berücksichtigung der Umsätze abzuweichen, sodass Fixkostenhilfen auch für Monate gewährt werden können, in denen ein Corona-bedingter Rückgang von Warenbestellungen nachgewiesen werden kann.

3. Nebenerwerb und Gewerbeschein bei Soloselbstständigen und freiberuflich Tätigen

Förderfähige Härtefälle können vorliegen, wenn aufgrund der Regeln zur Abgrenzung von Haupt- und Nebenerwerb keine Antragsberechtigung in der Überbrückungshilfe III besteht. In begründeten Einzelfällen ist es unter Wahrung der beihilferechtlichen Vorgaben möglich, alternative Zeiträume zurückreichend bis maximal einschließlich Januar 2018 für die Berechnung der Haupterwerbstätigkeit heranzuziehen. Der Grundsatz, dass der überwiegende Teil der Summe der Einkünfte (d.h. mindestens 51%) aus der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stammen muss, bleibt davon unberührt. Ebenso sind Anträge von diesen hauptberuflich Tätigen ohne angemeldetes Gewerbe (Gewerbeschein) in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern die Tätigkeit nicht dem Bereich der privaten Vermögensverwaltung zuzurechnen ist.

4. Mischbetriebe

Förderfähige Härtefälle können vorliegen, wenn Unternehmen in unterschiedlichen Geschäftsfeldern tätig sind, in denen die jeweiligen Beiträge der Umsätze zur Deckung der Fixkosten des Gesamtbetriebes oder Unternehmens stark auseinanderfallen. Dies kann dazu führen, dass zur Antragberechtigung in der Überbrückungshilfe notwendige Umsatzeinbrüche nicht erreicht werden, während mit den erzielten, deckungsbeitragsschwachen Umsätzen die insgesamt anfallenden Fixkosten nicht gedeckt werden können. In begründeten Einzelfällen dieser Konstellationen von Mischbetrieben ist es möglich, dass unter Wahrung der beihilferechtlichen Vorgaben auch Förderungen gewährt werden können, wenn der monatliche Umsatzeinbruch gemäß Überbrückungshilfe III bzw. Überbrückungshilfe III Plus weniger als 30 Prozent beträgt².

² Beträgt der Umsatzrückgang in diesen Fällen weniger als 30 Prozent, darf durch die Gewährung einer Härtefallhilfe des Saarlandes der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung, nicht überschritten werden.

Anlage 2

Organisation und Arbeitsweise der Härtefallkommission im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Gewährung von Härtefallhilfen

nach den

Richtlinien für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit („Härtefallhilfe Saarland“) vom 01.07.2021

Die im Rahmen des Antragsverfahrens zu den Härtefallhilfen beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr elektronisch über die gemeinsame Plattform der Länder unter www.haertefallhilfen.de eingereichten Anträge werden von der dort mit der Funktion der Bewilligungsstelle betrauten Task Force Coronahilfen (Referat B/7) geprüft und mit einem Entscheidungsvorschlag versehen.

Dieser beinhaltet im Falle eines positiven Votums bereits die anhand der Maßgaben der Richtlinien zur Überbrückungshilfe III errechnete Höhe der möglichen Billigkeitsleistung. Im Falle eines Votums auf Nichtbefassung ist dieses zu begründen.

Der Entscheidungsvorschlag wird, ggf. mit ergänzenden Unterlagen, der Härtefallkommission beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr übermittelt.

Die Härtefallkommission, bestehend aus 3 Personen, kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens weitere Informationen zum Einzelfall oder externe Stellungnahmen über die Bewilligungsstelle einholen.

Die Härtefallkommission entscheidet gem. Ziff. 1 Abs. 7 der „Richtlinien für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr vom 01.07.2021 frei über ihre Befassung mit den vorgelegten Anträgen.

Eine Entscheidung auf Nichtbefassung bedarf keiner Begründung; sie ist nicht anfechtbar. Sie wird den Antragstellenden durch die Bewilligungsstelle mitgeteilt.

Im Falle ihrer Befassung kann die Härtefallkommission in begründeten Fällen hinsichtlich der Höhe einer zu gewährenden Härtefallhilfe vom Votum der Bewilligungsstelle abweichen.

Die Bewilligungsstelle ist bei der Bescheidung der Anträge an die Entscheidung der Härtefallkommission gebunden.

Besondere Härtefälle nach den Härtefallclustern gemäß Anlage 1 der „Richtlinien für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr vom 01.07.2021 können nach Maßgabe der Richtlinien auch ohne Votum der Härtefallkommission bewilligt werden.